

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: Fb. 9 / Fachbereich 9 - Gebäudemanagement

Sitzungsvorlage

Datum: 04.08.2006

Drucksache Nr.: **06/0308**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	06.09.2006	öffentlich / Entscheidung
Haupt- und Finanzausschuss	23.08.2006	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ausnahmen von der städtischen Vergabeordnung

Beschlussvorschlag:

Im Wege der Eilentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW wird entschieden, die Richtlinien der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) vorübergehend bis zum 28.02.2007 für die anstehenden und dringend notwendigen Schul-, Sporthallen- und Kindergartensanierungen (Gefahrenbeseitigungen, OGS-Maßnahmen) im Gebäudemanagement zu ändern bei der

- a) **freihändigen Vergabe** von Bauaufträgen bis zu einem Wert von **30.000 € (netto)** unter Einholung mehrerer Vergleichsangebote;
- b) **beschränkten Ausschreibung** von Baumaßnahmen bis zu einem Wert von **75.000 € (netto)**.

Die Ausnahmeregelung gilt nur für die vorbezeichneten Baumaßnahmen. Für die sonstigen Maßnahmen im Gebäudemanagement und der übrigen Verwaltung gelten die bisher gültigen städtischen Vergabevorschriften.

§ 7 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen auf dem Bausektor, soweit sie den Betrag von 50.000 € übersteigen, bleibt unberührt.

Problembeschreibung/Begründung:

Die Anwendung der einzelnen Vergabearten ist in der städtischen Vergabeordnung geregelt. Diese sieht gem. Nr. 4 - Arten der Vergabe - vor, dass

- a) eine **freihändige Vergabe** bei Leistungen im Sinne der VOL und VOB mit einem Auftragswert **bis 5.000 €** zulässig ist,
- b) eine **beschränkte Ausschreibung** bei Leistungen im Sinne der VOB mit einem Auf-

tragswert von **mehr als 5.000 € bis 50.000 €** zulässig ist.

Gem. Runderlass des Innenministers NRW vom 22.03.2006 (SMBl.NRW 6300 Kommunale Vergabegrundsätze zu § 25 GemHVO) wurden die Durchführung

- a) einer **freihändigen Vergabe** ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) von höchstens **30.000 €** (Nr. 7.2) und
- b) einer **beschränkten Ausschreibung** ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens **75.000 €** für Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau (7.1)

für vertretbar erachtet. Dem Bau- und Vergabeausschuss wurde der Runderlass in seiner Sitzung am 13.06.2006 zur Kenntnis gebracht (vgl. Niederschrift, Seite 7 und Anlage 3 zu TOP 4).

Das Gebäudemanagement hat z. Zt. die vorgenannten dringend notwendigen Sanierungen durchzuführen. Die einzelnen Gewerke der Baumaßnahmen werden in der Regel erfahrungsgemäß einen Kostenrahmen von ca. 70.000 € nicht überschreiten. Durch die beschriebene Ausnahmeregelung wird eine zügigere Abwicklung der Baumaßnahmen erwartet um die Gefahrenstellen so schnell als möglich zu beseitigen und die Zuwendungsmaßnahmen im Rahmen der vorgegebenen Zuwendungsfrist fertig stellen zu können. Es wird davon ausgegangen, dass alle Gewerke bis Ende Februar 2007 beauftragt sind.

Von der Verwaltung wird empfohlen, die Vergabegrundsätze des Runderlasses hinsichtlich der freihändigen Vergabe und der beschränkten Ausschreibung bei den Schul-, Sporthallen- und Kindergartensanierungsmaßnahmen (Gefahrenbeseitigungen, OGS-Maßnahmen) vorübergehend anzuwenden.

In Vertretung

Lehmacher
Erster Beigeordneter

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanzielle Auswirkungen
- hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €

bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.